

An das  
Bayerische Landesjugendamt  
-Landesjugendhilfeausschuss-

Berlin, 05.11.2020

**Stellungnahme des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. zur Ausschreibung „Ombudschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ vom 23.09.2020**

Sehr geehrte Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses in Bayern,

hiermit wollen wir uns als Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. zu der Ausschreibung „Ombudschaftswesen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern“ des ZBFS/Bayerischen Landesjugendamtes vom 23.09.2020 äußern. In dieser geht es um „Zuwendungen für die Errichtung von Modellstandorten auf kommunaler Ebene mit dem Ziel der Erprobung eines Ombudschaftswesens in Bayern“.

Wir begrüßen die grundsätzliche Entscheidung, Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zu fördern, ausdrücklich.

Dennoch hält das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe die Ausschreibung sowie den Beschlusstext des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 18.07.2018 an einigen Stellen aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund langjähriger Erfahrungen bzgl. der fachlichen Entwicklung des Feldes Ombudschaft und der ombudschaftlichen Beratung für problematisch. Dies möchten wir im Folgenden kurz erläutern:

„Ombudschaftswesen“

Wir nehmen zur Kenntnis, dass in dem o.g. Beschluss und in der Ausschreibung statt von unabhängigen Ombudsstellen von einem „Ombudschaftswesen“ die Rede ist. Es entzieht sich unserer Kenntnis, warum an dieser Stelle eine andere Begrifflichkeit als der fachlich anerkannte und im Referentenentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz aufgenommene Begriff

„Ombudsstelle“ verwendet wurde. Wir befürchten, dass hierdurch die fachlich anerkannte Definition von „Ombudschaft“<sup>1</sup> verwässert wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe seit Gründung des Bundesnetzwerks im Jahr 2008 zunehmend fachlich etabliert hat. Ombudschaft in der Jugendhilfe wird verstanden als unabhängige Information, Beratung und Vermittlung in Konflikten mit dem öffentlichen oder freien Träger der Jugendhilfe, die zum Kern hat, die strukturell unterlegene Partei der ratsuchenden jungen Menschen und ihren Familien im jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis unabhängig zu beraten und ggf. zu unterstützen. Die Grundlage hierfür bildet die fachlich fundierte Parteilichkeit für die Inanspruchnahme individueller Rechte und Rechtsansprüche. Des Weiteren umfasst Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe neben der Beratung und Begleitung von ratsuchenden jungen Menschen und ihren Familien eine (fach)politische Öffentlichkeitsarbeit für eine bedarfsgerechte und adressat\*innenorientierte Jugendhilfe (vgl. Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe 2016).

### Unabhängigkeit Ombudschaftlicher Arbeit

Unabhängigkeit ist ein zentrales Qualitätsmerkmal und eine Grundvoraussetzung für ombudschaftliche Arbeit. Diese ist dann vorhanden, wenn sichergestellt ist, dass keinerlei Interessen von Leistungsgewährenden oder -erbringenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in die ombudschaftliche Arbeit einfließen können, was sowohl die ombudschaftliche Beratung als auch weitere Tätigkeitsbereiche (u.a. Fachveranstaltungen, Veröffentlichungen, Auswahl von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen) einschließt.

Sowohl im Selbstverständnis des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe als auch in unserem Positionspapier zur Novellierung des SGB VIII<sup>2</sup> haben wir auf Grundlage unserer Expertise dargelegt, wie sich eine größtmögliche Unabhängigkeit erreichen lässt: Nämlich, indem Ombudsstellen nicht in Trägerstrukturen leistungserbringender oder leistungsgewährender Träger der Kinder- und Jugendhilfe eingebunden sind.

Wir empfehlen die Errichtung von zentralen Ombudsstellen auf Landesebene, denen mehrere Regionalstellen angehören, um insbesondere in Flächenländern einen niedrighschwelligigen Zugang zu ombudschaftlicher Beratung sicherzustellen.

Die Ausschreibung, die sich primär an örtliche Träger der öffentlichen sowie anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe richtet und für Vereine eine Kooperation mit diesen voraussetzt, entspricht somit nicht den allgemeinen Qualitätsstandards. Wir gehen davon aus, dass zumindest die (voraussichtlich bald gesetzlich vorgegebene) Weisungsfreiheit der dort arbeitenden Ombudspersonen vertraglich sichergestellt werden wird, um ein Mindestmaß an Unabhängigkeit zu erreichen. Wir weisen zudem nachdrücklich darauf hin, dass der Kern ombudschaftlicher Arbeit

---

<sup>1</sup> Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2016): Selbstverständnis, S.4. [https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW\\_Brosch%C3%BCre\\_Selbst-verst%C3%A4ndnis\\_FINAL.pdf](https://ombudschaft-jugendhilfe.de/wp-content/uploads/BNW_Brosch%C3%BCre_Selbst-verst%C3%A4ndnis_FINAL.pdf)

<sup>2</sup> Bundesnetzwerk Ombudschaft Kinder- und Jugendhilfe (2019): Positionspapier zur gesetzlichen Verankerung von Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe <https://ombudschaft-jugendhilfe.de/neu/wp-content/uploads/Positionspapier-BNW-Ombudschaft.pdf>

konterkariert wird, wenn Interessenlagen von leistungsgewährenden und leistungserbringenden Trägern der Kinder- und Jugendhilfe in die ombudtschaftliche Arbeit einfließen können (dies zeigt sich nicht erst, aber besonders stark, wenn sich Ratsuchende an die Ombudsstelle wenden, die in Konflikt mit einem Träger der Ombudsstelle stehen). Den Menschen, die sich ratsuchend an Ombudsstellen wenden, muss glaubhaft vermittelt werden können, dass die Ombudsstelle unabhängig ist von den Parteien, mit denen möglicherweise ein Konflikt besteht. Hierfür braucht es im Übrigen u.a. auch eigene Räumlichkeiten und Infrastruktur (Telefonnummern, E-Mail-Adressen).

### Finanzierung

Die in der Ausschreibung angedachte Finanzierung berücksichtigt keinerlei Sachkosten und lässt für Träger der Ombudsstellen einen Eigenanteil von 15% bei den Personalkosten offen. Somit ist im Grunde ausgeschlossen, dass eigenständige und unabhängige Vereine sich bewerben können. Mit einer solchen Finanzierung, die nicht einmal die Anschaffung von wesentlicher Ausstattung berücksichtigt, geschweige denn den Besuch von Fortbildungen ermöglicht, kann unseres Erachtens keine unabhängige Ombudsstelle eingerichtet werden. Mit der für das Frühjahr 2021 geplanten gesetzlichen Verankerungen von Ombudsstellen im SGB VIII wird es zudem nicht mehr möglich sein, Drittmittel über Aktion Mensch oder ähnliche Stiftungen zu akquirieren, um solch gravierende Lücken in der Finanzierung zu schließen.

### Ombudschaft als Beitrag zum Schnittstellenmanagement

Dieser Vorschlag in der Ausschreibung scheint die im § 10b SGB VIII-E des Referentenentwurfs für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz geplanten Aufgaben der Verfahrenslotsen zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen bei den Ombudsstellen angliedern zu wollen. Wir möchten hiermit richtigstellen, dass bei der Umsetzung der Aufgaben im Rahmen des geplanten § 10b ausdrücklich die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angesprochen sind.

Neben den Widersprüchen zu den Qualitätskriterien des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe steht die Ausschreibung auch im Gegensatz zu dem im Referentenentwurf vom 05.10.2020 geplanten § 9a SGB VIII-E, der wie folgt lautet:

#### *„Ombudsstellen*

*Durch Errichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach §2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an ihrem Bedarf entsprechend vorgehaltene regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen wenden können. Zentrale und regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. §17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt entsprechend.“*

Im Referentenentwurf wird der Begriff „Ombudsstellen“ verwandt, die von uns geforderte Einrichtung einer landesweiten Ombudsstelle mit regionalen Zweigstellen berücksichtigt und Unabhängigkeit sowie Weisungsfreiheit als Qualitätsstandards gesetzt.

Daher fordern wir Sie hiermit auf, die Ausschreibung zu stoppen und nach der Verabschiedung des novellierten SGB VIII eine neue Ausschreibung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Qualitätskriterien des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V. zu entwickeln.

Gern sind wir bereit, ausführlich Auskunft zu den hier in Kurzform dargestellten Aspekten zu geben und bieten für die neue Ausschreibung unsere Unterstützung an.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Redmann

1. Vorsitzender Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Ansprechpartnerin:

Melissa Manzel

Fachreferentin Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe e.V.

Emser Str. 126

12051 Berlin

Fon: +49 (0)30 213008-76

Fax: +49 (0)30 213008-75

[melissa.manzel@ombudschaft-jugendhilfe.de](mailto:melissa.manzel@ombudschaft-jugendhilfe.de)

[www.ombudschaft-jugendhilfe.de](http://www.ombudschaft-jugendhilfe.de)